

VERORDNUNG
zum Schutz
vor Waldbränden
für die Stadt Wiener Neustadt

Die Bezirksverwaltungsbehörde ordnet gemäß § 41 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände für den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt-Stadt an:

In allen Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt-Stadt und in dessen Gefährdungsbereich (Waldrandnähe) sind brandgefährliche Handlungen, wie das Rauchen, das Hantieren mit offenem Feuer, die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, jegliches Feuer entzünden und das Unterhalten von Feuer verboten!

Vor allem ist es verboten, brennende oder glimmende Gegenstände wie Zündhölzer und Rauchware, sowie Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich wegzuworfen!

Dieses Verbot tritt nach Kundmachung mit sofortiger Wirkung in Kraft und ist bis

31. Oktober 2017 gültig.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

Wiener Neustadt, am 04.04.2017

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger